



## Dienstleistungsvertrag

zwischen der

**Stadt Bülach**

und der

**Gemeinde Rorbas**

betreffend die Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben  
durch die Stadtpolizei Bülach



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allg. Bestimmungen</b>	1.1	Zweck
	1.2	Gesetzliche Grundlagen
	1.3	Weitere Grundlagen
<b>2. Leistungsauftrag</b>		
<b>3. Organisation</b>	3.1	Zuständigkeit
	3.2	Dienstbetrieb
	3.3	Dienstverrichtung
	3.4	Zusammenarbeit
<b>4. Leistungsverrechnung</b>	4.1	Grundsatz Verrechnung der Dienstleistungen
	4.2	Kosten
	4.3	Bussen und Gebühren
<b>5. Schlussbestimmungen</b>	5.1	Vertragsauflösung
	5.2	Vertragsänderungen
	5.3	Meinungsverschiedenheiten
	5.4	Vertragsablösung
	5.5	Inkraftsetzung
<b>6. Anhang</b>	6.1	Beschluss der Gemeindeversammlung Rorbass vom 17. Juni 2009
	6.1	Beschluss des Gemeinderates Rorbass vom 17. Februar 2009
	6.2	Beschluss Nr. 230 des Stadtrates Bülach vom 20. August 2008
	6.3	Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 22. November 1999 zum WoV Produkt "Leistungen für andere Gemeinden".



## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Zweck

Der vorliegende Vertrag regelt das Erbringen von kommunalpolizeilichen Dienstleistungen der Stadtpolizei Bülach für die Gemeinde Rorbas. Die Kantonspolizei Zürich ist für die polizeilichen Angelegenheiten zuständig, die nicht in den Kompetenzbereich der Kommunalpolizei fallen.

### 1.2 Gesetzliche Grundlagen

- § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich
- Polizeiorganisationsgesetz (POG) vom 29. November 2004
- Polizeigesetz (PolG) vom 23. April 2007
- Eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, soweit deren Vollzug die Obliegenheiten der Stadt Bülach und der Gemeinde Rorbas betreffen bzw. beeinflussen und polizeiliche Funktionen bedingen.

### 1.3 Weitere Grundlagen

- Beschluss der Gemeindeversammlung Rorbas vom 17. Juni 2009
- Beschluss des Gemeinderates Rorbas vom 17. Februar 2009
- Beschluss Nr. 230 des Stadtrates Bülach vom 20. August 2008
- Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 22. November 1999 zum WoV Produkt "Leistungen für andere Gemeinden".

## 2. Leistungsauftrag

Die von der Stadtpolizei Bülach zu erbringenden Leistungen in Rorbas sind:

<i>Was</i>	<i>Zeit pro Monat</i>
Verkehrskontrollen	5 Std.
Sicherheitspatrouillen und Ad hoc-Einsätze (Ruf-Einsätze)	32 Std.
Verwaltungspolizei etc.	2 Std.
Führung, Tätigkeitsbericht, Administration etc.	1 Std.
Total	40 Std.

Der Umfang der einzelnen Leistungen kann je nach Bedarf variieren.



## 3. Organisation

### 3.1 Zuständigkeit

- Für die politisch-strategische Führung der Stadtpolizei ist der Polizeivorstand der Stadt Bülach zuständig.
- Die operative (fachliche und organisatorische) Führung obliegt dem Polizeichef.
- Für die Gemeinde Rorbas ist der Sicherheitsvorstand zuständig.

### 3.2 Dienstbetrieb

- In der Regel von Montag bis Donnerstag Schichtbetrieb zwischen 06.00 und 01.00 Uhr sowie Freitag und Samstag bis 03.00 Uhr. Sonntag vom 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Der Pikettdienst wird jeweils gemäss Monatsdienstplan geregelt.
- Bereitschaftsdienst rund um die Uhr (Erreichbarkeit Polizeichef oder Stellvertreter in ausserordentlichen Lagen).
- Spezielle Einsätze können zwischen den Vertragspartnern abgesprochen werden.

### 3.3 Dienstverrichtung

- Die Angehörigen der Stadtpolizei Bülach üben ihren Dienst in der Regel in Uniform und bewaffnet aus. Für Spezialeinsätze oder aus taktischen Gründen kann vom Polizeichef auch das Tragen der Zivilkleidung angeordnet werden.
- Es werden immer Zweierpatrouillen durchgeführt. Ausnahme sind die Kontrolle des ruhenden Verkehrs und Motorradpatrouillen.

### 3.4 Zusammenarbeit

- Es finden bei Bedarf Besprechungen zwischen dem Polizeivorstand der Stadt Bülach und dem Sicherheitsvorstand der Gemeinde Rorbas sowie dem Polizeichef statt. Bei Bedarf kann ein Vertreter der Schulpflege Rorbas/Freienstein-Teufen beigezogen werden. Bei Bedarf sind die Verantwortlichen der Kantonspolizei Zürich beizuziehen.
- Die Gemeinde Rorbas stellt der Stadtpolizei Bülach alle allgemeinen und individuellen Daten zur Verfügung, die sie zur Leistungserbringung benötigt.
- Die einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften sind von den Vertragsparteien strikte zu beachten.



## 4. Leistungsverrechnung

### 4.1 Grundsatz Verrechnung der Dienstleistungen

- Die Verrechnung der Dienstleistungen erfolgt gemäss Leistungsauftrag (Ziffer 2 dieses Vertrages). Der Zeitaufwand wird monatlich aufgrund der Zeit- und Leistungserfassung der Stadtpolizei Bülach abgerechnet.
- Die Gemeinde Rorbas erhält auf Wunsch monatlich eine Zusammenstellung über die Ereignisse.
- Die Kostensätze werden jährlich festgelegt.

### 4.2 Kosten

- Der Stundenansatz (Mannstunde) für die Dienstleistungen der Stadtpolizei Bülach beträgt Fr. 112.00.
- Die im Vertrag aufgelisteten Leistungen sind inklusive Spesen für Pikettdienst, Nacht-, Sonntags-, Feiertagszulagen, Sach- und Raumkosten. Die Dienstleistungen der Stadtpolizei Bülach sind nicht mehrwertsteuerpflichtig.
- Nach einem Jahr erfolgt eine Kostenüberprüfung. Bestehen Kostenabweichungen von über zehn Prozent, wird die Entschädigung neu ausgehandelt. Bis zur rechtskräftigen Festlegung (allenfalls erforderliches Genehmigungsverfahren) bleibt die vertragliche Regelung in Kraft.

### 4.3 Bussen und Gebühren

- Erträge aus den Dienstleistungen für Rorbas gehen an die Gemeindekasse. Sie werden in der Berechnung der jährlichen Kosten (Ziff. 4.2) nicht berücksichtigt.

## 5. Schlussbestimmungen

### 5.1 Vertragsauflösung

Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. Eine Kündigung ist erstmals auf 01.01.2015 möglich.

### 5.2 Vertragsänderungen

Liegen neue oder ergänzende Fakten vor, so kann der Vertrag im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert werden. Vertragsänderungen bedürfen zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat Rorbas und den Stadtrat Bülach (vertreten durch den Ressortvorsteher Einwohner und Sicherheit).



### 5.3 Meinungsverschiedenheiten

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien auch durch Vermittlung einer Drittperson nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg zu regeln. Gerichtsstand ist Bülach.

### 5.4 Vertragsablösung

Aufgrund der Kostenerhöhung für Polizeidienstleistungen um mehr als 10% per 1.1.2014, muss der Dienstleistungsvertrag für die Gemeinde Rorbas angepasst werden.

Der Vertrag vom 1. Januar 2011 wird nach der Unterzeichnung von diesem Vertragswerk auf den 1. Januar 2014 abgelöst.

### 5.5 Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Annahme des Gemeinderates Rorbas und des Stadtrates Bülach (vertreten durch den Ressortvorsteher Einwohner und Sicherheit) per 1. Januar 2014 in Kraft.

Bülach, den 2. Juli 2012

Rorbas, den 07. AUG. 2012

Ressortvorsteher Einwohner und Sicherheit  
der Stadt Bülach



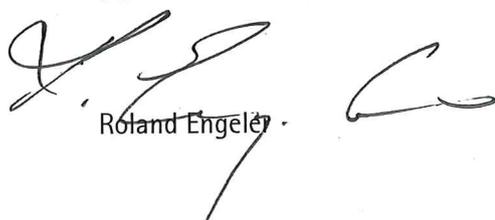
Jörg Hintermeister

Der Gemeindepräsident  
der Gemeinde Rorbas



Hans Ulrich Büchi

Der Leiter Sicherheitsdienste  
der Stadt Bülach



Roland Engeler

Die Gemeindeschreiberin  
der Gemeinde Rorbas



Barbara Roulet



## Anhang

1. Beschluss der Gemeindeversammlung Rorbach vom 17. Juni 2009
2. Beschluss des Gemeinderates Rorbach vom 17. Februar 2009
3. Beschluss Nr. 230 des Stadtrates Bülach vom 20. August 2008 (Auszug)
4. Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 22. November 1999 zum  
WoV Produkt "Leistungen für andere Gemeinden".